



Arbeitsgemeinschaft
Interessenvertretung
Alleinerziehende



AGIA fordert: Betreuung und Erziehung gesellschaftlich höher bewerten!

Am 18. März 2009 verkündete der Bundesgerichtshof erstmals ein Urteil zur Dauer des nachehelichen Betreuungsunterhaltes auf der Grundlage des seit Januar 2008 geltenden Unterhaltsrechts.

In diesem Urteil stellt der BGH klar, dass das Alter eines Kindes als alleiniger Grund heute nicht mehr ausreicht, um einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt über das 3. Lebensjahr des Kindes hinaus zu begründen. Eine Anknüpfung an das frühere Altersphasenmodell lehnt der BGH ab und verweist auf die jeweils zu berücksichtigenden Umstände des Einzelfalls.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs stärkt den Grundsatz der Eigenverantwortung gemäß § 1569 Unterhaltsrecht. Danach obliegt es jedem Ehegatten nach einer Scheidung, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt besteht nach dem 3. Geburtstag des Kindes nur nach einer Billigkeitsprüfung. Im Gesetz sind für die Billigkeitsprüfung 3 Kriterien (Belange des Kindes, bestehende Möglichkeiten der Kinderbetreuung, Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie Dauer der Ehe) benannt.

Zukünftig dürften fehlende Möglichkeiten der Kinderbetreuung seltener als heute von Bedeutung sein, weil der Bereich der Kinderbetreuung ausgebaut wird.

Damit gewinnen Belange des Kindes (gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schul-schwierigkeiten, sonstige besondere Belastungen) und die Dauer der Ehe verbunden mit den während der Ehe üblichen Rollenaufteilungen an Bedeutung.

Die AGIA kritisiert, dass das neue Unterhaltsrecht den Faktor „Zeit für Kinder“ unzureichend gewichtet. So wird eine zeitliche Begrenzung der Erwerbstätigkeit aus Gründen einer „überobligationsmäßigen Belastung“ des allein erziehenden Elternteils diskutiert, die nur gegeben ist, wenn besondere Voraussetzungen (z. B. eine Erkrankung des Kindes verbunden mit besonderem Betreuungsbedarf) vorliegen.

Im konkret verhandelten Fall ist die Mutter eines 7-jährigen Kindes im Umfang von 7/10 einer Vollzeitstelle erwerbstätig, d. h. das Familiengericht hatte abzuwägen, ob sie verpflichtet ist, in noch größerem Umfang erwerbstätig zu sein – was vom Unterhaltspflichtigen gefordert wurde.

Zahlreiche Untersuchungen belegen aber, dass Vollzeiterwerbstätigkeit und Versorgung/Erziehung von Kindern zu einer Überbelastung führen kann, die mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen des allein erziehenden Elternteils oder stressbedingten Erziehungsschwierigkeiten einhergehen kann.



Das Urteil des Bundesgerichtshofs bedeutet auch, dass Elternteile, die über das 3. Lebensjahr des Kindes hinaus Betreuungsunterhalt verlangen, im Einzelfall darlegen und beweisen müssen, dass der Anspruch unter Billigkeitsgesichtspunkten gerechtfertigt ist (während bei dem früher üblichen Altersphasenmodell derjenige, der davon abweichen wollte, die Beweislast zu führen hatte). Sofern keine besonderen Gründe vorzubringen sind und die Kinderbetreuung gewährleistet ist, müssen Alleinerziehende vom 4. Lebensjahr des jüngsten Kindes an einer Vollzeiterwerbstätigkeit nachgehen – von Wahlfreiheit keine Rede!

Ein Vergleich der Unterhaltsurteile des letzten Jahres zeigt, dass mit Blick auf die unterschiedlichen Haltungen der Familiengerichte das Ergebnis des Verfahrens an die Billigkeitsentscheidung des einzelnen Richters gebunden bleibt und damit sehr unterschiedliche Entscheidungen möglich sind und insofern ein gewisses Maß an Rechtsunsicherheit für Unterhaltsberechtigte immer gegeben ist – ein Ende der finanziellen Nöte Alleinerziehender und ihrer Kinder scheint nicht in Sicht!

2. April 2009